

Name:
Straße:
PLZ Ort:
Tel.:



Gnadendorf, am

An die
Gemeinde Gnadendorf
2152 Gnadendorf 15

Anzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO)

Betrifft: Anzeigepflichtiges Vorhaben gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir*) zeige(n)*) gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 an, dass auf der Liegenschaft in
Adresse,

Grundstück Nr.: , EZ: , KG: , folgendes

Z. 1: Vorhaben ohne baulichen Maßnahmen zur Errichtung bzw. Ausführung gelangt:

a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn dadurch <ul style="list-style-type: none">– Festlegungen im Flächenwidmungsplan,– der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,– der Spielplatzbedarf,– Die Festigkeit und Standsicherheit,– der Brandschutz,– die Belichtung,– die Trockenheit,– der Schallschutz oder– der Wärmeschutz betroffen werden könnten
b) Einfriedungen , die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze
c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65 NÖ BO)
d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen
e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger
f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten
g) die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume)

Z. 2: Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen zur Errichtung bzw. Ausführung gelangt:

	a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke
	b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m ² auf demselben Grundstück
	c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland
	d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden

Z. 3: Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten zur Errichtung bzw. Ausführung gelangt:

	a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen soweit sie nicht unter § 14 Z. 8 NÖ BO fallen
	b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56 NÖ BO)
	- die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden
	- die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich
	c) die Veränderung im Bereich der Fassadengestaltung (z.B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer

Detailbeschreibung:

Es ist mir/uns*) bekannt, dass gemäß § 15 Abs. 4 NÖ BO mit der Ausführung des Vorhabens erst 6 Wochen nach Erstattung der Anzeige begonnen werden darf, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen, sofern die Baubehörde nicht die Vorlage weiterer Unterlagen fordert, bzw. die Einholung eines Gutachtens notwendig ist, die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt oder das Vorhaben bewilligungspflichtig ist.

Ich/Wir*) lege(n)*) eine maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung bei und*) ersuche(n)*) die Baubehörde diese Maßnahme als anzeigepflichtiges Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bin/Wir sind*) nicht*) Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern*) wurde nicht*) hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Grundeigentümer / Antragsteller

Hinweise:

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und gemäß § 30 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 die Fertigstellung der Baubehörde anzuzeigen.

Notwendige Beilagen:

- Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens (2-fach)
Inhalt: Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte (je nach Erfordernis) unterschrieben vom Antragsteller
- *) Energieausweis (Z. 1 lit.g oder Z. 2 lit. d) (2-fach)
- *) Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme (Z. 1 lit.g oder Z. 2 lit. d) (2-fach)
- Befunde und Atteste, welche im Zuge der Fertigstellung vorzulegen sind, z.B.:
Photovoltaikanlage: - Elektroprüfbericht